

Maklerauftrag

zwischen dem Auftraggeber (Vollmachtgeber)



und dem Versicherungsmakler

IVBL Immobilien Versicherungsbüro Leipzig GmbH, Leipziger Str. 136a, 04442 Zwenkau

Der Auftraggeber erteilt dem Versicherungsmakler hiermit eine Maklervollmacht. Diese Vollmacht umfasst insbesondere:

1. die uneingeschränkte aktive und passive Vertretung des Auftraggebers gegenüber den jeweiligen Versicherern und Bausparkassen. Sie schließt die Abgabe und den Empfang aller die vermittelten und/oder betreuten Verträge betreffenden Willenserklärungen und Anzeigen ein,
2. die Kündigung bestehender, den Abschluss neuer und die Übernahme von bestehenden Versicherungsverträgen in die Betreuung des Maklers,
3. die Geltendmachung der Versicherungsleistungen und die sonstige Mitwirkung bei der Schadenregulierung bezüglich der vom Versicherungsmakler vermittelten bzw. betreuten Versicherungsverträge,
4. die Einholung/Erteilung von Auskünften bei Bausparkassen zu bestehenden Bausparverträgen, Bauspardarlehen und Finanzierungsvorhaben und die Einholung der Zustimmungserklärung des/der Realgläubiger/s zum Versichererwechsel,
5. das Einholen von Vertrags- und Schadenauskünften bei der jeweiligen Versicherungsgesellschaft und
6. die Erteilung, Widerruf und Weiterleitung von Lastschriftaufträgen (SEPA) gegenüber Versicherern zur Abbuchung der Beiträge.

Der Versicherungsmakler ist darüber hinaus bevollmächtigt, die dem Versicherungsnehmer (Auftraggeber) gern. §7 VVG in Verbindung mit der VVG-InfoVO mitzuteilenden Vertrags- und Tarifbestimmungen, Vertragsinhalte, Vorschäden, Schadenquote, Prämienhöhe, eventuell bestehende Selbstbehalte, Allgemeine und Besondere Versicherungsbedingungen, Verbraucherinformationen und sonstigen Informationen und das Produktinformationsblatt entgegenzunehmen und für den Vollmachtgeber zu verwalten.

.....
Ort, Datum, Unterschrift Auftraggeber

.....
Ort, Datum, Unterschrift Versicherungsmakler

Grundlage unserer Dienstleistung als Versicherungsmakler ist der nachfolgende

Versicherungsmaklerauftrag

1. Vertragsgegenstand

Der Auftraggeber beauftragt den Versicherungsmakler mit der Vermittlung von Versicherungsverträgen für folgende Sparten:

Sach- und Haftpflichtversicherung

weitere Sparten gemäß der „ergänzenden“ Vereinbarung zum Maklervertrag“

Zur Vermittlung in diesem Sinne gehören neben der Vorbereitung und dem Abschluss des Versicherungsvertrags auch die hiermit im Zusammenhang stehende Beratung, Information und Aufklärung sowie die Mitwirkung bei der Verwaltung und der Erfüllung des vermittelten Versicherungsvertrags einschließlich der Unterstützung im Schadenfall.

Im Rahmen seiner Tätigkeit kann der Makler einzelne Versicherer direkt ansprechen. Verpflichtet und berechtigt aus diesem Vertrag ist lediglich der Makler als Vertragspartner des Auftraggebers

2. Pflichten des Maklers

Der Makler befragt den Auftraggeber im Rahmen seiner Tätigkeit nach seinen Wünschen und Bedürfnissen. Dabei werden sowohl die Komplexität der angebotenen Versicherung als auch die jeweilige Situation des Kunden berücksichtigt, soweit hierfür Anlass besteht. Der Makler wird seinen Rat auf eine objektive und ausgewogene Marktuntersuchung stützen, soweit im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart wird. Der Makler wirkt insbesondere bei der Verwaltung, Betreuung und Erfüllung des Versicherungsvertrages, z.B. im Schadenfall, im Rahmen der erteilten Maklervollmacht mit.

3. Reichweite des Vertrages

Der Versicherungsmaklervertrag bezieht sich auch auf die nicht vom Versicherungsmakler vermittelten Versicherungsverträge, wenn dies ausdrücklich zwischen den Parteien vereinbart wird und die Verträge einzeln benannt werden.

Versicherungsverträge, die der Versicherungsmakler nicht für den Auftraggeber vermittelt hat und deren Betreuung nicht ausdrücklich vereinbart wurde, sind nicht Gegenstand des Versicherungsmaklervertrags. Bezüglich dieser Versicherungsverträge schuldet der Versicherungsmakler auch keine Überprüfung und Beratung und auch keine Unterstützung im Schadenfall.

4. Risikoänderungen

Der Auftraggeber ist verpflichtet, vertrags- und risikorelevante Änderungen, die den Versicherungsschutz betreffen (z.B. Änderung der Anzahl der WE/GE, Änderung einer sich im Objekt befindlichen gewerblichen Nutzungsart, überwiegender Leerstand, Umzug, Betriebsverlegung etc.) dem Makler unverzüglich mitzuteilen.

5. Kündigung

Der Versicherungsmaklervertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann vom Auftraggeber jederzeit ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Der Makler kann den Vertrag mit einer Frist von einem Monat schriftlich kündigen.

Ort, Datum, Unterschrift Auftraggeber

Ort, Datum, Unterschrift
Versicherungsmakler